

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 08.10.2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei
Göttweig

219/2024

www.furth.at/datenschutz/

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

Telefonnummer
02732/84622 11

Datum
08.10.2024

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2024 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Bgm. Mag. Gudrun Berger, ÖVP

Mitglieder

Vbgm. Kurt Farasin, ÖVP

GGR Josef Dürauer, ÖVP

GGR Heidemarie Kroker, ÖVP

GGR Erich Scharf, SPÖ

GR Karl Bruckner, SPÖ

GR Marlies Hanke, ÖVP

GR Elisabeth Köck, ÖVP

GR Angelika Koller, GRÜNE

GR Ing. Martin Menhart, ÖVP

GR Erwin Pasrucker, ÖVP

GR Ing. Engelbert Reither, SPÖ

GR Gerhild Schabasser, GRÜNE

GR Jakob Schabasser, GRÜNE

GR Franz Schatzl, SPÖ

GR Walter Scheibenpflug, FPÖ

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
				16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

GR Lorenz Strohmayer, BSc, ÖVP

GR Alois Strondl, SPÖ

Abwesend:

Mitglieder

GGR Michaela Mayer, GRÜNE

GR Reinhard Geitzenauer, ÖVP

GR Thomas Schmölz, ÖVP

} entschuldigt

Schriftführer: Josef Jamöck

Zuhörer: keine

Bgm. Berger gibt vor Beginn der Sitzung bekannt, dass die Verhandlungspunkte 11 und 12 von der Sitzung abgesetzt werden.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.07.2024
2. Katastrophenschäden - Genehmigung dringend notwendiger Sanierungsarbeiten im Gemeindevermögen
3. Raumordnung - Änderung des Bebauungsplanes Verfahren XVIII - Schutzzonen
4. Aufhebung der Verordnung über eine Bausperre vom 02.07.2022 inkl. Verlängerung
5. Aufhebung einer Bausperre vom 14.03.2023 - Schutzzonen
6. Löschungserklärung Vorkaufsrecht Brunnengasse 470
7. Volksschule Ferienbetreuung 2024/25 - Vertrag Lerntiger - Beschluss
8. ÖBB - Gehwegsunterführung Pointgasse/Fichtnerweg - Zusatzvertrag
9. Subventionsansuchen Kulturschutzverein - Anschaffung 4. Hagelflieger
10. Gemeindestraßen - Winterdienstvertrag 2024/2025 - Beschluss
11. Winterdienst - Ladevorrichtung für Streugut
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Bericht Bürgermeisterin

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

14. Anfragen und Berichte

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.07.2024

Sachverhalt: Die Protokolle über die Sitzung wurden an die namhaft gemachten Vertreter übermittelt. Bis zu Beginn der Sitzung wurden keine schriftlichen Anträge auf Änderung der Protokolle eingebracht. Daher gelten diese als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2. Katastrophenschäden - Genehmigung dringend notwendiger Sanierungsarbeiten im Gemeindevermögen

Sachverhalt: Für die ersten notwendigen Schadensbehebungen werden aktuell bereits Angebote eingeholt.

Ein Angebot für die Überprüfung der Pumpen in den Regenüberlaufbecken des Kanals, welche aufgrund des Hochwassers tagelang durchgehend gepumpt haben, wurde bereits angefragt ebenso wie die entsprechenden Reinigungskosten. Weiters wurde die Steuerelektronik beim ABA RÜB bei der Kapelle Steinaweg überflutet und ist tagelang im Wasser gestanden. Eine Überprüfung soll ebenfalls in den nächsten Tagen erfolgen und ein Kostenvoranschlag für die Reparatur eingeholt werden.

Finanzierung: Die Bedeckung ist aufgrund der Förderungen des Wasserwirtschaftsfonds und des Katastrophenfonds gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag:

Das Angebot Nr 804317 vom 10.09.2024 der Firma Hidrostal in Höhe von 3.026, -- exkl. Ust für die Überprüfung der Pumpen in den Regenüberlaufbecken des Kanals soll beauftragt werden. Weitere dringend notwendige Maßnahmen werden gegebenenfalls beauftragt und zur nachträglichen Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag einstimmig genehmigt.

3. Raumordnung - Änderung des Bebauungsplanes Verfahren XVIII - Schutzzonen

Sachverhalt: Das XVIII Änderungsverfahren für die örtliche Raumordnung beinhaltet die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich Vorschriften über die Anordnung und Zulässigkeit von Nebengebäuden, Vorschriften über die Versickerung von Oberflächenwässern sowie die Einführung von Schutzzonenkategorien. Die Änderungen lagen bis einschließlich 02.09.2024 zur öffentlichen Einsicht auf. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden schriftlich über

die Auflage informiert. Am 08.08.2024 wurde überdies eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Bevölkerung angeboten.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden an das Raumplanungsbüro Schedlmayer zur fachlichen Prüfung, Beurteilung und Empfehlung weitergeleitet. Die AG Raumplanung hat über die Empfehlungen beraten und empfiehlt diese zu übernehmen.

Nachfolgend werden die Empfehlungen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes möge unter vollinhaltlicher Berücksichtigung der verlesenen Empfehlungen des Raumplanungsbüros Schedlmayer entsprechend der nachfolgenden Verordnung beschlossen werden.

309/2017-20

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom *TT.MM.2024* nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Planliche Darstellung
§ 3	Bebauungsbestimmungen
§ 3 Abs. 1	Teilung und Aufschließung von Bauplätzen
§ 3 Abs. 2	Garagen und Abstellplätze
§ 3 Abs. 3	Versickerung
§ 3 Abs. 4	Anordnung von Hauptgebäuden auf Fahnenbauplätzen
§ 3 Abs. 5	Anordnung, Gestaltung und Verbot von Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht
§ 3 Abs. 6	Ortsbild
§ 3 Abs. 7	Einfriedungen im Bauland
§ 4	Schutzzonen
§ 4 Abs. 1	Präambel
§ 4 Abs. 2	Schutzzonenkategorien
§ 4 Abs. 3	Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen
§ 4 Abs. 4	Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonenkategorien

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

§ 4 Abs. 5 **Schutzzonenkommission**

§ 5 Bebauungsbestimmungen für das Dorfzentrum

§ 5 Abs. 1 Geltungsbereich

§ 5 Abs. 2 Bebauungsbestimmungen

§ 6 Bauten im Grünland

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl.Nr. 3/2015i.d.g.F. wird der Bebauungsplan für die Katastralgemeinden Furth, Palt, Oberfucha, Aigen und Steinaweg überarbeitet und um Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der „Zonen zum Erhalt des baukulturellen Erbes“ (kurz: „Schutzzonen“) und hinsichtlich der „Bebauungsbestimmungen für das Dorfzentrum“ ergänzt.

§ 2

Planliche Darstellung

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH erstellten mit den Plannummern 2768/BP.69/2, 2768/BP.70/1, 2768/BP.70/2, 2768/BP.79/1, 2768/BP.78/4, 2768/BP.14/2, 2768/BP.69/4, 2768/BP.70/3*, 2768/BP.70/4*, 2768/BP.77/2*, 2768/BP.78/1*, 2768/BP.78/2**

2768/BP.78/3, 2768/BP.79/3*, 2768/BP.79/4*, 2768/BP.6/1*, 2768/BP.6/2*, 2768/BP.7/1*, 2768/BP.7/2*, 2768/BP.5/3*, 2768/BP.5/4*, 2768/BP.6/3*, 2768/BP.6/4*, 2768/BP.13/1*, 2768/BP.13/2**

2768/BP.14/1, 2768/BP.14/3**

*aus insgesamt 27 Blättern bestehenden zu entnehmen. Die von der Änderung betroffenen Plannummern 2768BP.69/2, 2768BP.70/1 sowie alle vorstehenden Plannummern die mit * gekennzeichnet sind, sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.*

*Auf den mit * gekennzeichneten Planblättern befinden sich Schutzzonen der Kategorien I bis IV.*

§3

Bebauungsbestimmungen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

(1) Teilung und Aufschließung von Bauplätzen (§ 30 Abs. 2 Z. 5 NÖ ROG 2014)

1. Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze in offener und gekuppelter Bauungsweise muss im Wohnbauland mindestens 450m² betragen.
2. Bei geschlossener Bauungsweise ist eine Mindestgröße von 350m² erforderlich.

(2) Garagen und Abstellplätze (§ 30 Abs. 2 Z. 9, 10 & 14 NÖ ROG 2014)

1. Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m ²	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m ²	1,3 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m ²	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m ²	1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

2. Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
3. *Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.*
4. Garagen sind in der offenen und gekuppelten Bauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Die Errichtung im vorderen Bauwich ist jedenfalls unzulässig. Entlang der Straßenfluchtlinie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

(3) Versickerung (§ 30 Abs. 2 Z. 20, 23 & 24 NÖ ROG 2014)

1. *Bei Neu-, und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen gilt:*

- a. *Niederschlagswässer von versiegelten Flächen sind abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf Eigengrund zu versickern oder in den Kanal abzuleiten. Bei der Versickerung oder Ableitung gelten folgende Bestimmungen:*
- *kf-Wert über $5 \cdot 10^{-5}$: Versickerung ohne Überlauf in den öffentlichen Kanal*
 - *kf-Wert zwischen $5 \cdot 10^{-5}$ und $1 \cdot 10^{-5}$: V: Versickerung mit Überlauf in den öffentlichen Kanal*
 - *kf-Wert unter $1 \cdot 10^{-5}$: keine Versickerung möglich. Einleitung in den öffentlichen Kanal*
- b. *Ist eine Versickerung aufgrund des hohen Grundwasser- oder Hangwasserhorizontes nicht möglich, ist unabhängig von der Sickerfähigkeit des Untergrundes, die Einleitung in den öffentlichen Kanal unter bestmöglicher Ausnutzung der technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge (z.B. Retention) in den öffentlichen Kanal zulässig.*

Hinweis: *Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen und der örtliche Grund- bzw. Hangwasserspiegel (§19 Abs. 3 NÖ BO 2014) ist anzugeben.*

2. *Bei Neu- und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Wohnhausanlagen, Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sowie Betriebsgebäuden oder landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gilt, dass Niederschlagswässer bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert über $1 \cdot 10^{-5}$) auf Eigengrund zu versickern sind, andernfalls sind diese mittels Retentionsbecken, Staukanal oder andere technisch gleichwertige Lösungen rückzuhalten. Dabei ist die Drosselung in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalanlage festzulegen.*

Hinweis: *Die Sickerfähigkeit des Untergrundes, die Drosselung sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen.*

3. *Bei Neu-, und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind diese versickerungs offen herzustellen. Als nicht versickerungs offen im Sinne dieser Verordnung gelten Oberflächen, die einen Abflussbeiwert höher als 0,8 (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit versiegelten Fugen, etc.) aufweisen.*

Im Bereich einer betrieblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung dürfen abweichend davon die Zu- und Abfahrten auch versiegelt, somit mit einem Abflussbeiwert von über 0,8, hergestellt, erweitert und erhalten werden. Die dadurch auf betrieblichen ge-

nutzten Zu- und Abfahrten anfallenden Regenwässer müssen auf Eigengrund versichert werden. Sollte eine Versickerung aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (kf-Wert unter $1+10^{-5}$) nicht möglich sein, darf die Einleitmenge in die öffentliche Kanalanlage dadurch jedenfalls nicht erhöht werden (Retentionsverpflichtung).

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickersversuche) nachzuweisen.

(4) Anordnung von Hauptgebäuden auf Fahnenbauplätzen (§30 Abs. 2 Z. 8 NÖ ROG 2014)

1. Im Bereich von Fahnenbauplätzen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.

(5) Anordnung, Gestaltung und Verbot von Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (§30 Abs. 2 Z. 15 NÖ ROG 2014)

1. Für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, gilt.
 - a. Im Bauland sind auf mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeige- bzw. meldepflichtige Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude zulässig.
 - b. Sind am Grundstück bereits in der Summe mehr als 3 bewilligte Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude bestehend, dann dürfen diese erhalten oder umgebaut werden. Bei Abbruch eines Nebengebäudes oder einer Anlage deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, darf diese/s nicht durch einen Neubau ersetzt werden, wenn damit die maximal zulässige Anzahl in der Summe überschritten wird.
 - c. Auf unbebauten Grundstücken im Bauland bzw. Grundstücke im Bauland auf denen kein Hauptgebäude besteht bzw. im Zusammenhang mit der Errichtung des Nebengebäudes oder Anlage, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht errichtet wird, ist die Errichtung von bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtigen Nebengebäuden oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht zulässig.
2. Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, welche im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 1a NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 und für die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1994 erforderlich sind.
3. Für Reihenhäuser und Wohnhausanlagen mit einer Dimension von zumindest 3 Wohnungen pro Grundstück gilt Abs. 1 unter der Maßgabe, dass
 - pro Wohnung mit zugeordneter Gartenfläche:
Sind in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeige- bzw. meldepflichtige Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, zulässig.

- pro Wohnung ohne zugeordneter Gartenfläche:

Sind je zugeordnetem Pflichtstellplatz in der Summe maximal 1 bewilligungs-, anzeige- bzw. meldepflichtige Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, zur Überdachung des Stellplatzes zulässig.

(6) Ortsbild (§30 Abs. 2 Z. 3 NÖ ROG 2014)

1. *An Außenwänden, Dächern, Dachaufbauten und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und Anbringung von Werbeaufschriften verboten.*
2. *Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich der Erdgeschoßzone der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb – jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes – zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.*
3. *Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, auf Litfaßsäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen – soweit öffentliches Interesse vorliegt – und in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z. B. für Vereine, Veranstaltungen) sind nur auf den hierfür genehmigten Flächen zulässig.*
4. *Die Aufstellung von Waggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dgl. ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen gestattet.*
5. *Windkraftanlagen dürfen auf Bauwerken nicht errichtet werden.*
6. *Bildstöcke, Lichtsäulen, Gedenktafeln, Kleinplastiken, Kriegerdenkmäler, historische Brücken, Brunnen bzw. Brunnenanlagen, Gerinne etc., die dem Ort ein charakteristisches Gepräge verleihen, sind zu erhalten.*

(7) Einfriedung im Bauland (§ 30 Abs. 2 Z. 13)

1. *Die Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Parks darf eine Gesamthöhe von 1,50m vom genehmigten Geländenniveau nicht überschreiten. Eine Sockelgesamthöhe bis max. 50 cm ist gestattet.*
2. *Eine neue Einfriedung in einem bereits zum Großteil bebauten Gebiet hat sich bezüglich Sockel- und Gesamthöhe jenem im Bezugsbereich anzupassen.*

§ 4

Schutzzonen

(§30Abs. 2 Z. 1 NÖ ROG 2014)

(1) Präambel:

Die Wachau und damit die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Teil dieser Region - mit Lage in der Kernzone (Stift Göttweig) und der Pufferzone - stellt eine bedeutungsvolle Kulturlandschaft dar, die von der UNESCO mit dem Status „Welterbe“ ausge-

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

zeichnet wurde. Sie hat bis dato ihre Integrität und Authentizität gegenüber zeitgenössischen Veränderungen überwiegend bewahrt. Diese österreichweit einmalige historische Kulturlandschaft zeichnen besonders ihre typischen Ortsstrukturen, ihre Bautradition und der damit einhergehende Detailreichtum aus.

Ziel dieser Bebauungsrichtlinie ist es:

- der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,
- die historisch gewachsenen Orte in ihrem Erscheinungsbild angemessen und sensibel weiterzuentwickeln,
- den Reichtum an Bautypen mit seinen unterschiedlichen Erfordernissen zu erhalten sowie die überlieferten historischen Baudetails zu bewahren und sensibel weiterzuentwickeln,
- wesentliche ortstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten.

Die gegenständliche Verordnung soll helfen die überlieferten Strukturen sensibel weiterzuentwickeln und die kulturelle Bautradition der Region wieder in Erinnerung zu rufen – ein Leben in und mit der historischen Kulturlandschaft für die Zukunft möglich zu machen.

(2) Schutzzonenkategorien:

Folgende Schutzzonenkategorien sind ausgewiesen:

Kategorie I - denkmalgeschützt

Kategorie II - erhaltenswert

Kategorie III - ortsbildprägend

Kategorie IV - sonstige Objekte und Bereiche der Schutzzonen

Kategorie V - Schutzzonen im Grünland, mit besonderer Relevanz auf Sichtachsen und sensible wachautypische Landschafts- und Weinbauzonen

Hinweis:

Im Geltungsbereich der **Kategorie I** ist für sämtliche bauliche Maßnahmen eine **denkmalbehördliche Bewilligung**, unabhängig vom baurechtlichen Verfahren, einzuholen.

Teile des Gebietes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind im Bebauungsplan in verschiedene Schutzzonen (Kategorie I bis V) unterteilt und damit ausgewiesen. In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die im Bebauungsplan als „Schutzzone“ (= Zone zum Erhalt des baukulturellen Erbes) ausgewiesen sind, haben sich Neu-, Zu- und Umbauten hinsichtlich Bauungsstruktur, Volumen und Proportionen der Baukörper, Dachform und Fassadengestaltung in die Charakteristik des Ortsbildes und des Objekts einzufügen.

Es gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Bebauungsbestimmungen des § 3 Abs. (1) – (5) nachstehende Festlegungen.

(3) Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen

Für alle von allgemein zugänglichen Orten einsehbare Vorhaben gemäß der §§ 14 und 15 NÖ-Bauordnung 2014 in der gültigen Fassung gelten in den ausgewiesenen Schutzzonen nachstehende Bestimmungen.

1. Baukörper

Wesentliche Merkmale des Baukörpers wie Struktur, Kubatur und Proportion sind zu erhalten bzw. bei Neu- und Zubauten vom umgebenden Bestand her abzuleiten.

Die Errichtung hochgezogener Kellergeschoße ist nur zulässig, wenn dies aus dem angrenzenden, historisch gewachsenen Baubestand ableitbar bzw. auf Grund der Topografie zwingend erforderlich ist.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bauteile wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehreinrichtungen bzw. Wehranlagen, etc. sind zu erhalten.

2. Dächer

a. Geschlossene historische Dachlandschaften sind grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die ortsbildprägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

Bestehende Dachwerke sind in den Schutzzonenkategorien I bis III nach Möglichkeit zu erhalten.

Dachflächen sind mit Dachziegel, Schindeln bzw. Materialien, die der ortsüblichen, historischen Bautradition entsprechen, einzudecken. Abweichende Deckungsmaterialien sind nur dann zulässig, wenn sie sich eindeutig aus dem bauhistorischen Kontext ergeben.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie für die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

b. Dachauf- und -einbauten (Dachflächenfenster, Fixverglasungen, Gaupen, Dachterrassen, technische Einbauten etc.) sind nur in solcher Art, Anzahl, Lage und Größe zulässig, als dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft negativ beeinflusst wird.

- c. *Dachrisen und Verkleidungen im Dachbereich sowie auf Gaupen sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Dachdeckung herzustellen.*
- d. *Schornsteine/Kaminköpfe sind in geputzter Massivbauweise oder in Sichtziegelmauerwerk auszuführen. Kaminkopfdeckungen sind in ihrer Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.*
- e. *Dachtraufen und Schneefänge sind in Materialität und Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und dem umgebenden Bestand auszuführen.*

Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner:

Für Kleinbauwerke (Garagen, Gartenhütten, Carports, etc.) sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. in begründbaren Ausnahmefällen (funktioneller, ortsräumlicher, oder topografischer Besonderheiten) können auch andere Dachformen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein positives Ortsbildgutachten.

Bei Neueindeckungen von Dächern ist auf bestehende bzw. neu zu errichtende technische Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) hinsichtlich Material und Farbwahl Bedacht zu nehmen (z.B. farbliche Abstimmung von Photovoltaikanlagen und Dachdeckungsmaterial).

3. Dachgaupen und Dachflächenfenster

Neue Gaupen sind in ihrer Anzahl und Art (Sattel-, Walm-, Schleppgaupe, etc.) nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand zu gestalten.

Dachflächenfenster sind möglichst flächengleich mit der Dacheindeckung einzubauen und dürfen das Erscheinungsbild des Daches nicht beeinträchtigen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

- *Sichtbare Verblechungen sind zu vermeiden.*
- *Dachgaupen sind im Material der Hauptdeckung mitzudecken.*
- *Auf Gaupen sind eigene Regenrinnen und Fallrohre zu vermeiden.*

4. Fassaden und Fassadendekorationen

Bei der Ausbildung von Fassaden von Neu- und Zubauten ist auf die Gestaltungscharakteristik von Fassaden des schützenswerten umgebenden Bestandes Bezug zu nehmen.

Gliederung, Farbgebung sowie Anstrichsystem der Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde festzulegen, gegebenenfalls sind Musterflächen anzulegen. Mi-

neralische Anstrichsysteme sind zu bevorzugen. Grundsätzlich ist in den Schutzzonen die farbliche Gestaltung und Gliederung der Fassaden in ihrer ausgewogenen Vielfalt zu erhalten.

Wandverkleidungen sind – sofern nicht aus dem Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand begründbar – zu vermeiden.

Sichtbar geführte Leitungen an Fassaden sind unzulässig. Fallrohre sind nach Möglichkeit nicht an der straßenseitigen Fassade (Schauseite) zu führen.

Wesentliche Gestaltungsmerkmale von Windfängen, Schutzdächern, außen geführten Stiegenaufgängen, Balkonen, Veranden, Brüstungen bzw. Absturzsicherungen und dergleichen sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Bei der Neuerrichtung ist auf die Proportionen sowie die Gestaltungscharakteristik derartiger Bauteile des schützenswerten Umgebungsbestandes Bezug zu nehmen. Eine Beleuchtung von Fassaden ist mit der Baubehörde abzustimmen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken und Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Lisenen, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, Graffiti etc. sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Ferner dürfen erhaltenswerte Umrahmungen von Fenstern, Türen und Toren nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden. Vorhandene Türstöcke, Glockenzüge, Ausleger, Torbeschläge, Eisenzierrat, etc. sind zu erhalten.

Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner,

dass auch andere Fassadengestaltungen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden können, sofern dabei auf den schützenswerten Umgebungsbestand (Kat. I-III) Bezug genommen wird.

5 Tore, Türen, Fenster

Neuanfertigungen von Toren, Türen, Fenstern sowie Schaufensteröffnungen und Geschäftsportalen sind in Dimension, Konstruktion, Material und Farbgebung nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II gilt ferner:

- der vorhandene Tor-, Tür-, Fenster- sowie Gaupenbestand inklusive der historischen Beschläge ist substanziell zu erhalten. Technische Modifizierungen sind nach fachlicher Prüfung möglich (z.B. automatische Toröffnungsanlagen)*
- Fensterkörbe, -gitter und -läden sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.*

- *Außenjalousien und Markisen sind nicht zulässig. Bei gewerblicher Nutzung sind Ausnahmen möglich und sind von der Schutzzonenkommission zu prüfen.*

6. Technische Anlagen

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Bereichen aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorrang zu geben.

Wenn keine von allgemein zugänglichen Bereichen aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese ortsbildverträglich sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Von allgemein zugänglichen Bereichen aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten aus sind dunkle Module ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern, etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Anschlussböcke für Strom-, Gas-, Telekabel, etc. sind möglichst in die Einfriedungs- oder Fassadenfläche entsprechend zu integrieren, wobei auf vorhandene Zierelemente in Hinblick auf die Positionierung Rücksicht zu nehmen ist. Sie sind flächenbündig und farblich angepasst auszuführen.

7. Werbeeinrichtungen

Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen. Die Anbringung auf Dächern und auf Fassadenflächen der Obergeschoße ist unzulässig.

Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterlaibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden nicht zulässig.

Die Verwendung von Signalfarben (grelle und/oder fluoreszierende Farben) ist nicht zulässig.

Schaukästen, Werbepylone, Leuchtstelen und Fahnen im öffentlichen Raum sind nur soweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß und Form in das Ortsbild integrieren.

8. Einfriedungen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Einfriedungen haben sich sowohl in Bauart, Höhe als auch in der Materialwahl an der üblichen Ausformung – auch in Bezug auf ihre Funktion (etwa Vorgarteneinfriedung oder Tormauer) – am historisch gewachsenen Umgebungsbestand zu orientieren.

9. Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen

Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen müssen sich – sofern von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbar und es sich nicht um bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben nach § 17 NÖ BO 2014 handelt – in die charakteristische Struktur und die Erscheinung der Schutzzone sowie des Baubestandes der betroffenen Liegenschaft einfügen.

(4) Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonekategorien

Ergänzend bzw. abweichend zu den "Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutz-zonen" gelten für die einzelnen Kategorien zusätzlich folgende Bestimmungen:

KATEGORIE I – DENKMALSCHUTZ

Der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie unter Denkmalschutz stehen, oder erhaltenswürdig sind.

Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutz-zonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE II – ERHALTENSWERT

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie von der Schutz-zonenkommission als erhaltenswürdig eingestuft sind bzw. werden.

Die Wiederherstellung verlorener Teile der historischen Fassadengestaltung ist anzu-streben. Im abweichenden Fall ist die Schutz-zonenkommission zuzuziehen. Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutz-zonenkom-mission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE III – ORTSBILDPRÄGEND

Von öffentlich zugänglichen Bereichen aus einsehbaren Fassaden sind in ihrer Er-scheinungsform zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Davon kann nur bei Freigabe durch ein Schutz-zonengutachten der Schutz-zonenkommission abgewichen werden.

KATEGORIE IV – SONSTIGE OBJEKTE UND BEREICHE DER SCHUTZZONEN

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

KATEGORIE V – GRÜNLAND

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

(5) Schutz-zonenkommission

Der Gemeinderat bestellt eine Schutz-zonenkommission. Die Schutz-zonenkommis-sion besteht aus:

- *Gemeinsamer Architekt als Vorsitzender*

- *Ortsbild-Amtsachverständiger des Landes NÖ*
- *Weiterer Architekt nach Wahl der Gemeinde*

In den Schutzzonen-Kategorien I und II wird des Weiteren ein Vertreter des Bundesdenkmalamtes (BDA) hinzugezogen, der in Denkmalfragen ein Veto einlegen kann.

Zumindest ein Mitglied der Kommission ist in allen Phasen des Bauverfahrens hinzuzuziehen. So die Schutzzonenbestimmungen unzweifelhaft erfüllt sind, kann auf ein ausführliches Schutzzonengutachten verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist durch den in die Kommission bestellten Ortsbildsachverständigen zu bestätigen.

Die Kommission erhält eine Geschäftsordnung.

Bei Einstimmigkeit der Kommission kann von den allgemeinen Vorschriften für Schutzzonen Abstand genommen werden.

§ 5

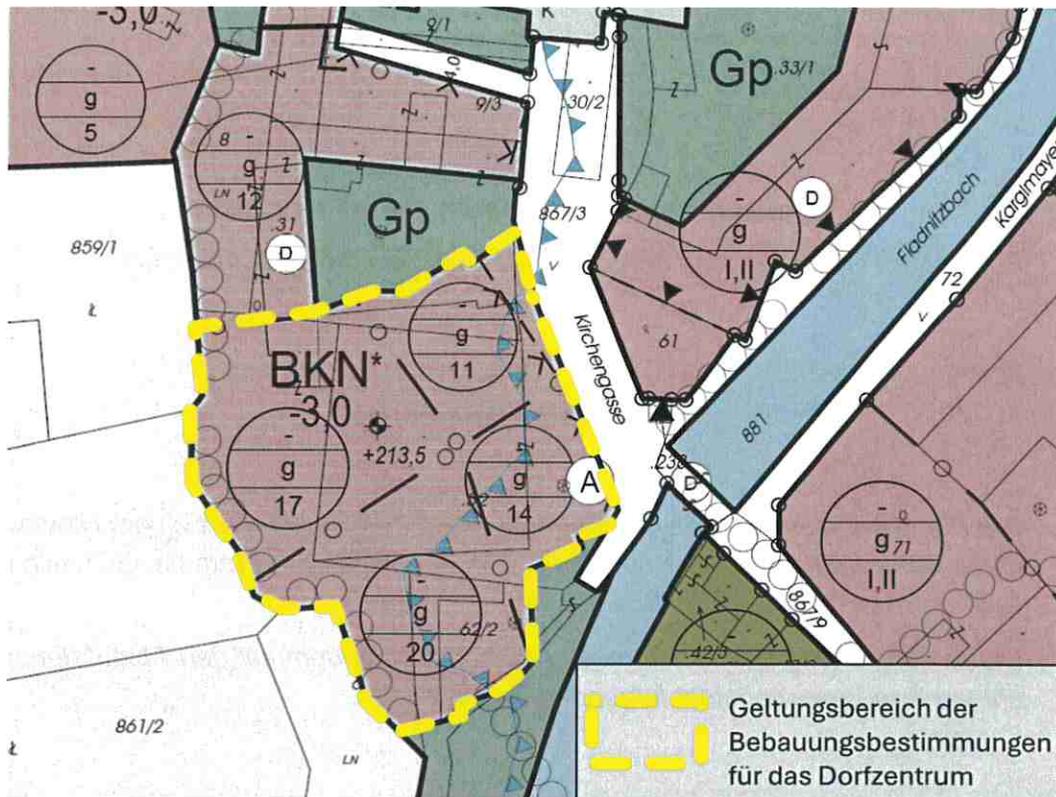
Bebauungsbestimmungen für das Dorfzentrum

(§ 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ ROG 2014)

(1) Geltungsbereich:

Für folgende Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke gelten gesonderte Bebauungsbestimmungen:

Gst. Nr. 6, 8, 62/2, 880, .31, .32, KG Furth



(2) **Bebauungsbestimmungen**

Es gelten ergänzend zu den Bauvorschriften des § 3 Abs. (1) – (5) nachstehende Festlegungen:

1. **Dachausbildung**

- a. Hauptgebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- b. Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf mit keinem Bauteil überschritten werden. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie z.B. Liftschächte, Stiegenaufgänge und Schornsteine.
- c. Flachdächer müssen zu mehr als 60% ihrer Fläche begrünt sein.

2. **Fassadengestaltung**

- a. Fassadenfarben, -materialien und -strukturierung sind so zu wählen, dass sie sich in den sensiblen Umgebungsbereich einfügen.

3. **Sonstige Anlagen**

- a. Die Größe und Farbe von Markisen zur Beschattung von Balkonen haben sich in die Fassadengestaltung harmonisch einzufügen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		

§ 6

Bauten im Grünland (§30 Abs. 3 NÖ ROG 2014)

Für Bauten im Grünland gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) *Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Furth bei Göttweig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*
- (2) *Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Abänderungsantrag: Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung RU1 sowie der Ergebnisse der Begutachtungen vom 03.10.2024 sollen entsprechend der ebenfalls überarbeiteten Empfehlungen vom 07.10.2024 vollinhaltlich berücksichtigt werden und die nachfolgende Verordnung beschlossen werden.

309/2017-20

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom *TT.MM.2024* nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1** **Geltungsbereich**
- § 2** **Planliche Darstellung**
- § 3** **Bebauungsbestimmungen**
- § 3 Abs. 1 **Teilung und Aufschließung von Bauplätzen**
- § 3 Abs. 2 **Garagen und Abstellplätze**

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

- § 3 Abs. 3 Versickerung
- § 3 Abs. 4 Anordnung von Hauptgebäuden auf Fahnenbauplätzen
- § 3 Abs. 5 Anordnung, Gestaltung und Verbot von Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht
- § 3 Abs. 6 Ortsbild
- § 3 Abs. 7 Einfriedungen im Bauland
- § 4 Schutzzonen**
- § 4 Abs. 1 Präambel
- § 4 Abs. 2 Schutzzonekategorien
- § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen
- § 4 Abs. 4 Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonekategorien
- § 4 Abs. 5 Schutzzonekommission
- § 5 Bebauungsbestimmungen für das Dorfzentrum**
- § 5 Abs. 1 Geltungsbereich
- § 5 Abs. 2 Bebauungsbestimmungen
- § 6 Bauten im Grünland**
- § 7 Schlussbestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl.Nr. 3/2015i.d.g.F. wird der Bebauungsplan für die Katastralgemeinden Furth, Palt, Oberfucha, Aigen und Steinaweg überarbeitet und um Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der „Zonen zum Erhalt des baukulturellen Erbes“ (kurz: „Schutzzone“) und hinsichtlich der „Bebauungsbestimmungen für das Dorfzentrum“ ergänzt.

§ 2

Planliche Darstellung

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH erstellten mit den Plannummern 2768/BP.69/2, 2768/BP.70/1, 2768/BP.70/2, 2768/BP.79/1, 2768/BP.78/4, 2768/BP.14/2, 2768/BP.69/4*, 2768/BP.70/3*, 2768/BP.70/4*, 2768/BP.77/2*, 2768/BP.78/1*, 2768/BP.78/2*

2768/BP.78/3*, 2768/BP.79/3*, 2768/BP.79/4*, 2768/BP.6/1*, 2768/BP.6/2*, 2768/BP.7/1*, 2768/BP.7/2*, 2768/BP.5/3*, 2768/BP.5/4*, 2768/BP.6/3*, 2768/BP.6/4*, 2768/BP.13/1*, 2768/BP.13/2*

2768/BP.14/1*, 2768/BP.14/3*

aus insgesamt 27 Blättern bestehenden zu entnehmen. Die von der Änderung betroffenen Plannummern 2768BP.69/2, 2768BP.70/1 sowie alle vorstehenden Plannummern die mit * gekennzeichnet sind, sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.

Auf den mit * gekennzeichneten Planblättern befinden sich Schutzzone der Kategorien I bis IV.

§3

Bebauungsbestimmungen

(1) Teilung und Aufschließung von Bauplätzen (§ 30 Abs. 2 Z. 5 NÖ ROG 2014)

1. Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze in offener und gekuppelter Bauweise muss im Wohnbaugebiet mindestens 450m² betragen.
2. Bei geschlossener Bauweise ist eine Mindestgröße von 350m² erforderlich.

(2) Garagen und Abstellplätze (§ 30 Abs. 2 Z. 9, 10 & 14 NÖ ROG 2014)

1. Für Baugebiet-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro

Wohneinheit zu schaffen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
				16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m ²	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m ²	1,3 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m ²	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m ²	1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

2. Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
3. *Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.*
4. Garagen sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Die Errichtung im vorderen Bauwich ist jedenfalls unzulässig. Entlang der Straßenfluchtlinie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

(3) Versickerung (§ 30 Abs. 2 Z. 20, 23 & 24 NÖ ROG 2014)

1. *Bei Neu-, und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen gilt:*
 - a. *Niederschlagswässer von versiegelten Flächen sind abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf Eigengrund zu versickern oder in den Kanal abzuleiten. Bei der Versickerung oder Ableitung gelten folgende Bestimmungen:*
 - *kf-Wert über $5 \cdot 10^{-5}$: Versickerung ohne Überlauf in den öffentlichen Kanal*
 - *kf-Wert zwischen $5 \cdot 10^{-5}$ und $1 \cdot 10^{-5}$: V: Versickerung mit Überlauf in den öffentlichen Kanal*
 - *kf-Wert unter $1 \cdot 10^{-5}$: keine Versickerung möglich. Einleitung in den öffentlichen Kanal*
 - b. *Ist eine Versickerung aufgrund des hohen Grundwasser- oder Hangwasserhorizontes nicht möglich, ist unabhängig von der Sickerfähigkeit des Untergrundes, die Einlei-*

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

tion in den öffentlichen Kanal unter bestmöglicher Ausnutzung der technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge (z.B. Retention) in den öffentlichen Kanal zulässig.

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen und der örtliche Grund- bzw. Hangwasserspiegel (§19 Abs. 3 NÖ BO 2014) ist anzugeben.

2. Bei Neu- und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Wohnhausanlagen, Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sowie Betriebsgebäuden oder landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gilt, dass Niederschlagswässer bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert über $1+10^{-5}$) auf Eigengrund zu versickern sind, andernfalls sind diese mittels Retentionsbecken, Staukanal oder andere technisch gleichwertige Lösungen rückzuhalten. Dabei ist die Drosselung in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalanlage festzulegen.

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes, die Drosselung sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen.

3. Bei Neu-, und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind diese versickerungsoffen herzustellen. Als nicht versickerungsoffen im Sinne dieser Verordnung gelten Oberflächen, die einen Abflussbeiwert höher als 0,8 (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit versiegelten Fugen, etc.) aufweisen.

Im Bereich einer betrieblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung dürfen abweichend davon die Zu- und Abfahrten auch versiegelt, somit mit einem Abflussbeiwert von über 0,8, hergestellt, erweitert und erhalten werden. Die dadurch auf betrieblichen genutzten Zu- und Abfahrten anfallenden Regenwässer müssen auf Eigengrund versichert werden. Sollte eine Versickerung aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (kf-Wert unter $1+10^{-5}$) nicht möglich sein, darf die Einleitmenge in die öffentliche Kanalanlage dadurch jedenfalls nicht erhöht werden (Retentionsverpflichtung).

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen.

(4) Anordnung von Hauptgebäuden auf Fahnenbauplätzen (§30 Abs. 2 Z. 8 NÖ ROG 2014)

1. *Im Bereich von Fahnenbauplätzen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.*

(5) Anordnung, Gestaltung und Verbot von Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (§30 Abs. 2 Z. 15 NÖ ROG 2014)

1. *Für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, gilt.*
 - a. *Im Bauland sind auf mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeige- bzw. meldepflichtige Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude zulässig.*
 - b. *Sind am Grundstück bereits in der Summe mehr als 3 bewilligte Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude bestehend, dann dürfen diese erhalten oder umgebaut werden. Bei Abbruch eines Nebengebäudes oder einer Anlage deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, darf diese/s nicht durch einen Neubau ersetzt werden, wenn damit die maximal zulässige Anzahl in der Summe überschritten wird.*
 - c. *Auf unbebauten Grundstücken im Bauland bzw. Grundstücke im Bauland auf denen kein Hauptgebäude besteht bzw. im Zusammenhang mit der Errichtung des Nebengebäudes oder Anlage, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht errichtet wird, ist die Errichtung von bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtigen Nebengebäuden oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht zulässig.*
2. *Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, welche im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 1a NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 und für die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1994 erforderlich sind.*
3. *Für Reihenhäuser und Wohnhausanlagen mit einer Dimension von zumindest 3 Wohnungen pro Grundstück gilt Abs. 1 unter der Maßgabe, dass*
 - *pro Wohnung mit zugeordneter Gartenfläche:*
Sind in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeige- bzw. meldepflichtige Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, zulässig.
 - *pro Wohnung ohne zugeordneter Gartenfläche:*
Sind je zugeordnetem Pflichtstellplatz in der Summe maximal 1 bewilligungs-, anzeige- bzw. meldepflichtige Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, zur Überdachung des Stellplatzes zulässig.

(6) Ortsbild (§30 Abs. 2 Z. 3 NÖ ROG 2014)

1. *An Außenwänden, Dächern, Dachaufbauten und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und Anbringung von Werbeaufschriften verboten.*

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

2. *Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich der Erdgeschoßzone der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb – jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes – zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.*
3. *Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, auf Litfaßsäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen – soweit öffentliches Interesse vorliegt – und in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z. B. für Vereine, Veranstaltungen) sind nur auf den hierfür genehmigten Flächen zulässig.*
4. *Die Aufstellung von Waggonen, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dgl. ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen gestattet.*
5. *Windkraftanlagen dürfen auf Bauwerken nicht errichtet werden.*
6. *Bildstöcke, Lichtsäulen, Gedenktafeln, Kleinplastiken, Kriegerdenkmäler, historische Brücken, Brunnen bzw. Brunnenanlagen, Gerinne etc., die dem Ort ein charakteristisches Gepräge verleihen, sind zu erhalten.*

(7) Einfriedung im Bauland (§ 30 Abs. 2 Z. 13)

1. *Die Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Parks darf eine Gesamthöhe von 1,50m vom genehmigten Geländeniveau nicht überschreiten. Eine Sockelgesamthöhe bis max. 50 cm ist gestattet.*
2. *Eine neue Einfriedung in einem bereits zum Großteil bebauten Gebiet hat sich bezüglich Sockel- und Gesamthöhe jenem im Bezugsbereich anzupassen.*

§ 4

Schutzzonen

(§30Abs. 2 Z. 1 NÖ ROG 2014)

(1) Präambel:

Die Wachau und damit die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Teil dieser Region - mit Lage in der Kernzone (Stift Göttweig) und der Pufferzone - stellt eine bedeutungsvolle Kulturlandschaft dar, die von der UNESCO mit dem Status „Welterbe“ ausgezeichnet wurde. Sie hat bis dato ihre Integrität und Authentizität gegenüber zeitgenössischen Veränderungen überwiegend bewahrt. Diese österreichweit einmalige historische Kulturlandschaft zeichnen besonders ihre typischen Ortsstrukturen, ihre Bautradition und der damit einhergehende Detailreichtum aus.

Ziel dieser Bebauungsrichtlinie ist es:

- *der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,*

- die historisch gewachsenen Orte in ihrem Erscheinungsbild angemessen und sensibel weiterzuentwickeln,
- den Reichtum an Bautypen mit seinen unterschiedlichen Erfordernissen zu erhalten sowie die überlieferten historischen Baudetails zu bewahren und sensibel weiterzuentwickeln,
- wesentliche ortstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten.

Die gegenständliche Verordnung soll helfen die überlieferten Strukturen sensibel weiterzuentwickeln und die kulturelle Bautradition der Region wieder in Erinnerung zu rufen – ein Leben in und mit der historischen Kulturlandschaft für die Zukunft möglich zu machen.

(2) Schutzzonenkategorien:

Folgende Schutzzonenkategorien sind ausgewiesen:

Kategorie I - denkmalgeschützt

Kategorie II - erhaltenswert

Kategorie III - ortsbildprägend

Kategorie IV - sonstige Objekte und Bereiche der Schutzzonen

Kategorie V - Schutzzonen im Grünland, mit besonderer Relevanz auf Sichtachsen und sensible wachautypische Landschafts- und Weinbauzonen

Hinweis:

Im Geltungsbereich der **Kategorie I** ist für sämtliche bauliche Maßnahmen eine **denkmalbehördliche Bewilligung**, unabhängig vom baurechtlichen Verfahren, einzuholen.

Teile des Gebietes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind im Bebauungsplan in verschiedene Schutzzonen (Kategorie I bis V) unterteilt und damit ausgewiesen. In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die im Bebauungsplan als „Schutzzone“ (= Zone zum Erhalt des baukulturellen Erbes) ausgewiesen sind, haben sich Neu-, Zu- und Umbauten hinsichtlich Bauungsstruktur, Volumen und Proportionen der Baukörper, Dachform und Fassadengestaltung in die Charakteristik des Ortsbildes und des Objekts einzufügen.

Es gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Bebauungsbestimmungen des § 3 Abs. (1) – (5) nachstehende Festlegungen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

(3) Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen

Für alle von allgemein zugänglichen Orten einsehbare Vorhaben gemäß der §§ 14 und 15 NÖ-Bauordnung 2014 in der gültigen Fassung gelten in den ausgewiesenen Schutzzonen nachstehende Bestimmungen.

1. Baukörper

Wesentliche Merkmale des Baukörpers wie Struktur, Kubatur und Proportion sind zu erhalten bzw. bei Neu- und Zubauten vom umgebenden Bestand her abzuleiten.

Die Errichtung hochgezogener Kellergeschoße ist nur zulässig, wenn dies aus dem angrenzenden, historisch gewachsenen Baubestand ableitbar bzw. auf Grund der Topografie zwingend erforderlich ist.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bauteile wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehreinrichtungen bzw. Wehranlagen, etc. sind zu erhalten.

2. Dächer

a. *Geschlossene historische Dachlandschaften sind grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.*

Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die ortsbildprägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

Bestehende Dachwerke sind in den Schutzzonenkategorien I bis III nach Möglichkeit zu erhalten.

Dachflächen sind mit Dachziegel, Schindeln bzw. Materialien, die der ortsüblichen, historischen Bautradition entsprechen, einzudecken. Abweichende Deckungsmaterialien sind nur dann zulässig, wenn sie sich eindeutig aus dem bauhistorischen Kontext ergeben.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie für die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

b. *Dachauf- und -einbauten (Dachflächenfenster, Fixverglasungen, Gaupen, Dachterrassen, technische Einbauten etc.) sind nur in solcher Art, Anzahl, Lage und Größe zulässig, als dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft negativ beeinflusst wird.*

c. *Dachichsen und Verkleidungen im Dachbereich sowie auf Gaupen sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Dachdeckung herzustellen.*

- d. *Schornsteine/Kaminköpfe sind in geputzter Massivbauweise oder in Sichtziegelmauerwerk auszuführen. Kaminkopfabdeckungen sind in ihrer Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.*
- e. *Dachtraufen und Schneefänge sind in Materialität und Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und dem umgebenden Bestand auszuführen.*

Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner,

Für Kleinbauwerke (Garagen, Gartenhütten, Carports, etc.) sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. in begründbaren Ausnahmefällen (funktioneller, ortsräumlicher, oder topografischer Besonderheiten) können auch andere Dachformen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein positives Ortsbildgutachten.

Bei Neueindeckungen von Dächern ist auf bestehende bzw. neu zu errichtende technische Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) hinsichtlich Material und Farbwahl Bedacht zu nehmen (z.B. farbliche Abstimmung von Photovoltaikanlagen und Dachdeckungsmaterial).

3. Dachgaupen und Dachflächenfenster

Neue Gaupen sind in ihrer Anzahl und Art (Sattel-, Walm-, Schleppgaupe, etc.) nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand zu gestalten.

Dachflächenfenster sind möglichst flächengleich mit der Dacheindeckung einzubauen und dürfen das Erscheinungsbild des Daches nicht beeinträchtigen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

- *Sichtbare Verblechungen sind zu vermeiden.*
- *Dachgaupen sind im Material der Hauptdeckung mitzudecken.*
- *Auf Gaupen sind eigene Regenrinnen und Fallrohre zu vermeiden.*

4. Fassaden und Fassadendekorationen

Bei der Ausbildung von Fassaden von Neu- und Zubauten ist auf die Gestaltungscharakteristik von Fassaden des schützenswerten umgebenden Bestandes Bezug zu nehmen.

Gliederung, Farbgebung sowie Anstrichsystem der Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde festzulegen, gegebenenfalls sind Musterflächen anzulegen. Mineralische Anstrichsysteme sind zu bevorzugen. Grundsätzlich ist in den Schutzzonen die farbliche Gestaltung und Gliederung der Fassaden in ihrer ausgewogenen Vielfalt zu erhalten.

Wandverkleidungen sind – sofern nicht aus dem Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand begründbar – zu vermeiden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sichtbar geführte Leitungen an Fassaden sind unzulässig. Fallrohre sind nach Möglichkeit nicht an der straßenseitigen Fassade (Schauseite) zu führen.

Wesentliche Gestaltungsmerkmale von Windfängen, Schutzdächern, außen geführten Stiegenaufgängen, Balkonen, Veranden, Brüstungen bzw. Absturzsicherungen und dergleichen sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Bei der Neuerrichtung ist auf die Proportionen sowie die Gestaltungscharakteristik derartiger Bauteile des schützenswerten Umgebungsbestandes Bezug zu nehmen.

Eine Beleuchtung von Fassaden ist mit der Baubehörde abzustimmen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken und Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Lisenen, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, Graffiti etc. sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Ferner dürfen erhaltenswerte Umrahmungen von Fenstern, Türen und Toren nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden. Vorhandene Türstöcke, Glockenzüge, Ausleger, Torbeschläge, Eisenzierrat, etc. sind zu erhalten.

Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner,

dass auch andere Fassadengestaltungen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden können, sofern dabei auf den schützenswerten Umgebungsbestand (Kat. I-III) Bezug genommen wird.

5 Tore, Türen, Fenster

Neuanfertigungen von Toren, Türen, Fenstern sowie Schaufensteröffnungen und Geschäftsportalen sind in Dimension, Konstruktion, Material und Farbgebung nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II gilt ferner:

- *der vorhandene Tor-, Tür-, Fenster- sowie Gaupenbestand inklusive der historischen Beschläge ist substantiell zu erhalten. Technische Modifizierungen sind nach fachlicher Prüfung möglich (z.B. automatische Toröffnungsanlagen)*
- *Fensterkörbe, -gitter und -läden sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.*
- *Außenjalousien und Markisen sind nicht zulässig. Bei gewerblicher Nutzung sind Ausnahmen möglich und sind von der Schutzzonenkommission zu prüfen.*

6. Technische Anlagen

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Bereichen aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben.

Wenn keine von allgemein zugänglichen Bereichen aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese Ortsbildverträglich sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Von allgemein zugänglichen Bereichen aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten aus sind dunkle Module ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern, etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Anschlussböcke für Strom-, Gas-, Telekabel, etc. sind möglichst in die Einfriedungs- oder Fassadenfläche entsprechend zu integrieren, wobei auf vorhandene Zierelemente in Hinblick auf die Positionierung Rücksicht zu nehmen ist. Sie sind flächenbündig und farblich angepasst auszuführen.

7. Werbeeinrichtungen

Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen. Die Anbringung auf Dächern und auf Fassadenflächen der Obergeschoße ist unzulässig.

Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterlaibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden nicht zulässig.

Die Verwendung von Signalfarben (grelle und/oder fluoreszierende Farben) ist nicht zulässig.

Schaukästen, Werbepylone, Leuchtstelen und Fahnen im öffentlichen Raum sind nur soweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß und Form in das Ortsbild integrieren.

8. Einfriedungen

Einfriedungen haben sich sowohl in Bauart, Höhe als auch in der Materialwahl an der üblichen Ausformung – auch in Bezug auf ihre Funktion (etwa Vorgarteneinfriedung oder Tormauer) – am historisch gewachsenen Umgebungsbestand zu orientieren.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

9. Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen

Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen müssen sich – sofern von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbar und es sich nicht um bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben nach § 17 NÖ BO 2014 handelt – in die charakteristische Struktur und die Erscheinung der Schutzzone sowie des Baubestandes der betroffenen Liegenschaft einfügen.

(4) Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonekategorien

Ergänzend bzw. abweichend zu den "Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutz-zonen" gelten für die einzelnen Kategorien zusätzlich folgende Bestimmungen:

KATEGORIE I – DENKMALSCHUTZ

Der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie unter Denkmalschutz stehen, oder erhaltenswürdig sind.

Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutz-zonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE II – ERHALTENSWERT

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie von der Schutz-zonenkommission als erhaltenswürdig eingestuft sind bzw. werden.

Die Wiederherstellung verlorener Teile der historischen Fassadengestaltung ist anzustreben. Im abweichenden Fall ist die Schutz-zonenkommission zuzuziehen. Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutz-zonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE III – ORTSBILDPRÄGEND

Von öffentlich zugänglichen Bereichen aus einsehbaren Fassaden sind in ihrer Erscheinungsform zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Davon kann nur bei Freigabe durch ein Schutz-zonengutachten der Schutz-zonenkommission abgewichen werden.

KATEGORIE IV – SONSTIGE OBJEKTE UND BEREICHE DER SCHUTZZONEN

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

KATEGORIE V – GRÜNLAND

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

(5) Schutz-zonenkommission

Der Gemeinderat bestellt eine Schutz-zonenkommission. Die Schutz-zonenkommission besteht aus:

- Gemeinsamer Architekt als Vorsitzender
- Ortsbild-Amtsachverständiger des Landes NÖ
- Weiterer Architekt nach Wahl der Gemeinde

In den Schutzzonen-Kategorien I und II wird des Weiteren ein Vertreter des Bundesdenkmalamtes (BDA) hinzugezogen, der in Denkmalfragen ein Veto einlegen kann.

Zumindest ein Mitglied der Kommission ist in allen Phasen des Bauverfahrens hinzuzuziehen. So die Schutzzonenbestimmungen unzweifelhaft erfüllt sind, kann auf ein ausführliches Schutzzonengutachten verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist durch den in die Kommission bestellten Ortsbildsachverständigen zu bestätigen.

Die Kommission erhält eine Geschäftsordnung.

Bei Einstimmigkeit der Kommission kann von den allgemeinen Vorschriften für Schutzzonen Abstand genommen werden.

§ 5

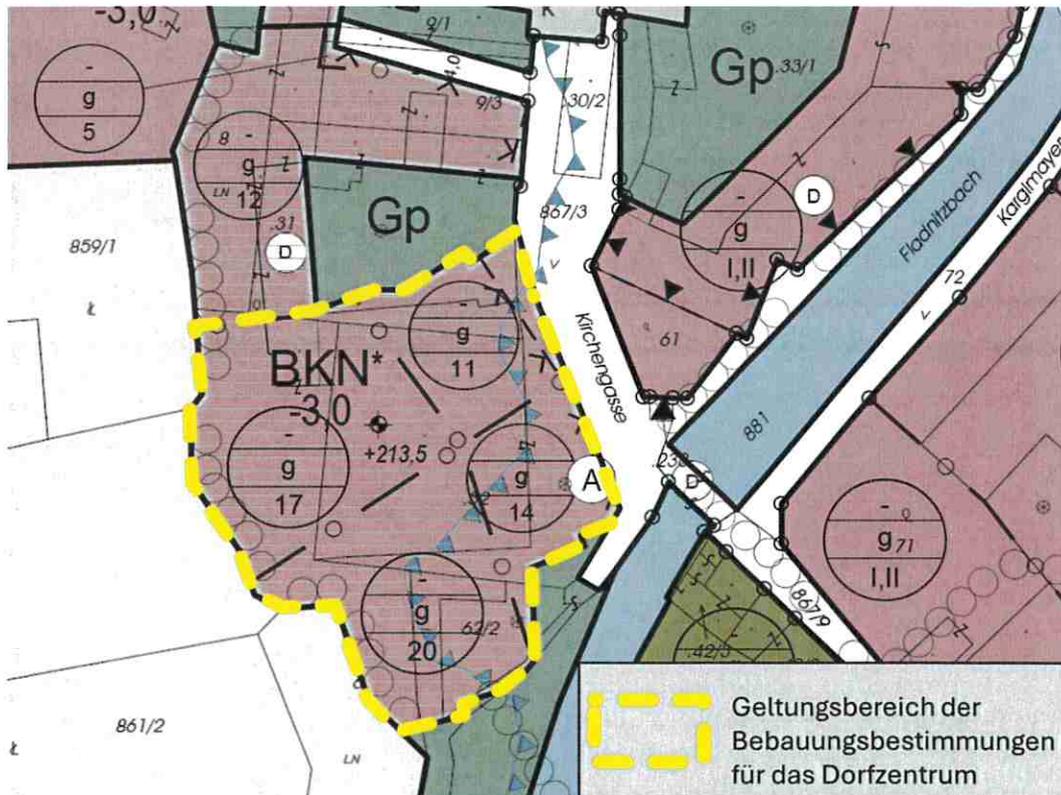
Bebauungsbestimmungen für das Dorfzentrum

(§ 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ ROG 2014)

(1) Geltungsbereich:

Für folgende Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke gelten gesonderte Bebauungsbestimmungen:

Gst. Nr. 6, 8, 62/2, 880, .31, .32, KG Furth



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

(2) Bebauungsbestimmungen

Es gelten ergänzend zu den Bebauungsbestimmungen des § 3 Abs. (1) – (5) nachstehende Festlegungen:

1. Dachausbildung

- a. *Hauptgebäude sind mit Flachdächern zu versehen.*
- b. *Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf mit keinem Bauteil überschritten werden. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie z.B. Liftschächte, Stiegenaufgänge und Schornsteine.*
- c. *Flachdächer müssen zu mehr als 60% ihrer Fläche begrünt sein.*

2. Fassadengestaltung

- a. *Fassadenfarben, -materialien und -strukturierung sind so zu wählen, dass sie sich in den sensiblen Umgebungsbereich einfügen.*

3. sonstige Anlagen

- a. *Die Größe und Farbe von Markisen zur Beschattung von Balkonen haben sich in die Fassadengestaltung harmonisch einzufügen.*

§ 6

Bauten im Grünland (§30 Abs. 3 NÖ ROG 2014)

Für Bauten im Grünland gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) *Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Furth bei Göttweig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*
- (2) *Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Antrag und Abänderungsantrag einstimmig genehmigt.

4. Aufhebung der Verordnung über eine Bausperre vom 02.07.2022 inkl. Verlängerung

Sachverhalt: Nachdem die Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Anordnung von Nebengebäuden mit dem Änderungsverfahren XVIII in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, kann die diesbezügliche Bausperre vom 02.07.2022 mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung aufgehoben werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Aufhebung der Verordnung über eine Bausperre vom 20.07.2022 möge mit nachfolgender Verordnung beschlossen werden:

4/2022-105

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 folgende

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
				16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

VERORDNUNG

über die Aufhebung der Bausperre vom 20.07.2022 und Verlängerung vom 02.05.2024

erlassen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., werden die Verordnungen 4/2022-13 über die Verhängung einer Bausperre und 4/2022-101 über die Verlängerung der Bausperre, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in der Sitzung am 20. Juli 2022 und 02. Mai 2024 beschlossen wurden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt.

Antrag einstimmig genehmigt.

5. Aufhebung einer Bausperre vom 14.03.2023 - Schutzzonen

Sachverhalt: Da die Schutzzonenfestlegung in den Bebauungsplan im Rahmen des XVIII Änderungsverfahrens eingearbeitet wurde, entfällt die Notwendigkeit der Bausperre vom 14.03.2023. Diese kann daher mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung aufgehoben werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag:

Die nachfolgende Verordnung über die Aufhebung der Bausperre vom 14.3.2023 möge beschlossen werden:

56/2023-12

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 folgende

VERORDNUNG

über die Aufhebung der Bausperre vom 14.03.2023

erlassen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die Verordnung 56/2023-3 über die Verhängung einer, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in der Sitzung am 14. März 2023 beschlossen wurde aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt.

Antrag einstimmig genehmigt.

6. Löschungserklärung Vorkaufsrecht Brunnengasse 470

Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2024 wurde die von Notar Mag. Kurzbauer, Bahnhofstraße 9, 3430 Tulln im Namen der Grundeigentümer eingereichte Urkunde zur Löschung des zugunsten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bestehenden Vorkaufsrechts auf Liegenschaft EZ 1125 Grundbuch 12154 Furth beschlossen. Aufgrund eines Fehlers in der Urkunde konnte diese nicht im Grundbuch durchgeführt werden. Vom Notar wurde daher eine neue Löschungserklärung AZ 25269/GP ausgestellt und an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur neuerlichen Beschlussfassung übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag:

Die nachfolgende Urkunde über die Löschung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig möge beschlossen werden:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



Mag. Herbert Kurzbauer · · · · · ÖFFENTLICHER NOTAR

3430-Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, E-Mail: kanzlei@notariat-kurzbauer.at

AZ:25269/GP

¶

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

1. → Liegenschaft:

EZ 1125 Grundbuch 12154 Furth

2. → Eigentümer:

Josef LINSKESEDER, geb. 08.06.1963, und Karin LINSKESEDER, geb. 22.03.1968, beide A- 3511 Furth bei Göttweig, Brunnengasse 470, je zur Hälfte

3. → Lasten:

C-LNr.+1 → Wiederkaufsrecht gem P VII Kaufvertrag 1973-02-21 für Marktgemeinde Furth bei Göttweig

4. → Buchberechtigte:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

5. → Einverleibungsbewilligung:

Die Buchberechtigte erteilt hiemit die Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des unter Punkt 3. angeführten Wiederkaufsrechtes in Ansehung der im Punkt 1. angeführten Liegenschaft EZ 1125 des Grundbuches der Kat. Gemeinde 12154 Furth grundbücherlich einverleibt werden kann.

¶

¶

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig:

¶

Der Bürgermeister: → → → ... Der geschäftsführende Gemeinderat:

¶

¶

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom:

¶

Der Gemeinderat: → → → → ... Der Gemeinderat:

¶

¶

Antrag einstimmig genehmigt.

7. Volksschule Ferienbetreuung 2024/25 - Vertrag Lerntiger - Beschluss

Table with 4 columns: Parteienverkehrszeiten, Mo, Di, Do, Fr, Bankverbindung, Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth, UID NR. ATU 16281501, DVR: 0062898

Sachverhalt: Die Erhebung für die Ferienbetreuung 2024/25 („kleinen“ Ferien) muss wieder durchgeführt werden. Die Lerntiger informieren uns, dass ab September 2024 für die Ferienbefragung durch die Lerntiger GmbH pro Umfragedurchgang neue Tarife verrechnet werden. Die Umfragen sind nicht mehr Teil der Kostenaufstellungen. Als Gemeinde haben wir jedoch die Möglichkeit die Erhebungen selbst durchzuführen.

Die Kosten für die Durchführung der Ferienbetreuung (Personal, Organisationsgebühr, Material, Kostenersatz für Ausflüge, Direktabrechnung mit den Eltern inkl. notw. Schriftverkehr, inkl. Mahnwesen) ändern sich nicht.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/211000-728400 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Erhebung zum Betreuungsbedarf der Ferienbetreuung 2024/25 soll von der Gemeindeverwaltung selbst durchgeführt werden. Die Lerntiger werden danach schriftlich über die Durchführung der Betreuung sowie das Ausmaß (Betreuungszeit) beauftragt. Die Tarife der „kleinen“ Ferien (Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien) bleiben unverändert bei € 18,- pro Tag und Kind bis 16:45 Uhr und bei € 21,- pro Tag und Kind bis 18:00 Uhr. Geschwisterkinder € 15,- (bis 16:30 Uhr) und € 18,- (bis 18:00 Uhr), da auch die Stundensätze der Lerntiger unverändert zum Vorjahr sind. Über die Sommerferien wird eine gesonderte Bedarfserhebung durchgeführt.

Antrag einstimmig genehmigt.

8. ÖBB - Gehwegsunterführung Pointgasse/Fichtnerweg - Zusatzvertrag

Sachverhalt: Im Zuge der Sanierung der ÖBB Haltestelle Furth wurde von der ÖBB ein Zusatzvertrag, welcher Voraussetzung, für die Zustimmung der ÖBB zum weiteren Bestand der Fußwegs Unterführung zwischen Pointgasse und Fichtnerweg ist, vorgelegt.

Finanzierung: Eine Bedeckung ist nicht erforderlich.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Der nachfolgende Zusatzvertrag möge beschlossen werden:



GZ. 2024-0319-3111

St-Nr ÖBB-Immo GmbH: 056 / 9706

berechnete Gebühr: EUR 0,00

Datum:

Unterschrift:

E	
N	X
V	

Daten ausschließlich für den ÖBB-internen Gebrauch:

Debitorennummer: 3731726

Wirtschaftseinheit (WE): 1217311

KG: 12154

GStNr.: 883 (TfL)

SAP GST Nr.: 314570

1. Zusatzvertrag

Zum Bahngrundbenützungsvertrag Z.: 1304-90503-6-1989 vom 05.03.1991

abgeschlossen zwischen

der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Lassallestraße 5, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region NÖ/Bgld, Bahnhofplatz 1a, 3100 St. Pölten, einerseits und

der Gemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65 in 3511 Furth (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:

§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

Gemäß des Stammvertrages Z.: 1304-90503-6-1989 vom 05.03.1991 wurde dem Bahngrundbenützer die Bewilligung zur Benutzung des Bahndurchlasses unter Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen des technischen Berichtes (siehe Einverständniserklärung Z.: II/EB-37188-2-1989) erteilt. Hiermit wird auf die in der Einverständniserklärung vereinbarten Bedingungen und Pflichten des Bahngrundbenützers verwiesen.

Im gegenständlicher Zusatzvertrag werden nachfolgende Ergänzungen zum Stammvertrag Z.: 1304-90503-6-1989 vom 05.03.1991 getroffen:

Laut Einverständniserklärung Absatz 11 obliegt die Erhaltung und Betreuung, sowie Erneuerung der ggst. Anlage dem Bahngrundbenützer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Darunter fällt unter anderem die winterdienstliche Betreuung, Pflege/Rückschnitt der Böschungen und Pflanzen, Erneuerungen/Ertüchtigung der Rigole hangseitig, sowie die Wartung oder Erneuerung des Gehweges inklusive Beleuchtung der übergebenen Fläche.

TLP geib (Adressatenkreis)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Bahngrundbenützer haftet vollumfänglich für die gefahrlose Benützbarkeit der überlassenen Fläche und erklärt die ÖBB-Infra AG schad- und klaglos zu halten.

Zudem erklärt sich der Bahngrundbenützer bereit, Höhenbegrenzungstafel, Fahrverbotsschilder und Straßenpoller/ Umlaufgitter oder dergleichen Sicherheitsvorrichtungen, die das Befahren des Personendurchganges verhindern; auf eigene Kosten und Verantwortung zu montieren.

§ 2 Beginn, Ende des 1. Zusatzvertrages

(1) Dieser Zusatzvertrag beginnt rückwirkend mit 01.09.2024 und wird wie der Stammvertrag Z.: 1304-90503-6-1989 vom 05.03.1991 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei Beendigung des Vertrages stehen dem Bahngrundbenützer keine wie immer gearteten Ersatzansprüche für die von ihm getätigten Aufwendungen und Investitionen – wie insbesondere den errichteten Bahndurchlass - zu und gehen bei Beendigung des Vertrages die Aufwendungen und Investitionen entschädigungslos in das Eigentum der ÖBB-Infra AG über.

(2) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen sowie der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra AG vorgenommen werden.

(3) Der Bahngrundbenützer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist.

(4) Die ÖBB-Infra AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die insbesondere durch Vandalismus (Graffiti) und durch Diebstahl verursacht werden. Insbesondere gebührt auch kein Ersatz, falls aus welchen Gründen auch immer eine Nutzung des Personendurchganges nicht möglich sein sollte. Die Reinigung und Entfernung allfälliger Verschmutzungen, sowie die Wiederherstellung beschädigter oder gestohlener Objekte obliegen der Verantwortung des Bahngrundbenützers auf eigene Kosten und sind in angemessener Zeit durchzuführen.

(5) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw. dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenützer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw. der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenützer zurückgezahlt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Alle Vertragsbestandteile des Stammvertrages Z.: 1304-90503-6-1989 vom 05.03.1991, sowie der Einverständniserklärung Z: II/EB-37188-2-1989 vom 16.05.1989 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

St. Pölten, am, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Alexander Rechberger

.....
Gemeinde Furth bei Göttweig,

.....
i.A. Bianca Richter

Anlagen:
Lageplan

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Antrag einstimmig genehmigt.

10. Gemeinestraßen - Winterdienstvertrag 2024/2025 - Beschluss

Sachverhalt: Für die Winterdienstsaison 2024/2025 wurde beim Maschinenring Service NÖ-Wien ein Vertragsangebot für die Durchführung eines Teils des Winterdienstes auf Gemeinestraßen in Furth bei Göttweig angefragt.

Finanzierung: Die Bedeckung ist bei 1/612000-728000 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag:

Der nachfolgende Winterdienstvertrag mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien für den Zeitraum 01.11.2024 bis 31.03.2025 um € 8.376,92 für die Bereitschaft, Übernahme der Haftung und inkl. 30 Räum- bzw. Streustunden möge genehmigt werden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
				16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH**,
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**
Obere Landstraße 65; 3511 Furth bei Göttweig
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen0.... Uhr und....24.... Uhr an folgenden Wochentagen: Montag - Sonntag

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde. Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig, in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt.



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWAT3302	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

**Die Profis
vom
Land**



2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen und dgl.) Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementar- Ereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird pro Saison und Tour für:

Herr Ramoser ein Betrag von EUR 8.376,92 für die Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages inkl. 30 Räum- bzw. Streustunden für die laut Beilage eingezeichnete Tour vereinbart. Jede weitere anfallende Stunde wird mit EUR 105,86 verrechnet.

Fahrer:

- Herr Ramoser -Traktor mit Schneeschild und Splittstreuer

Als Stundensatz wird ein Betrag von

EUR 105,80bei maschineller Räumung bzw. Streuung mit Traktor vereinbart.

Bei der Verwendung von Schneeketten wird zusätzlich pro Stunde und Paar ein Betrag von EUR 13,54 verrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt.

Seite 2 von 4



Maschinenring Service NO-Wien sGmbH, Mold 72, 3560 Horn, T +43 59 060 300, F +43 59 060-3600
service.no@maschinenring.at UID-NR: ATU44455102, FN: 189520a, DVR: 0950875,
IBAN: AT04 3299 0000 0381 0887, BIC: RLNWAT3302



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00	BIC: RLNWAT3302		
	Do	08:00 - 12:00	UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00 - 12:00			

**Die Profis
vom
Land**



Maschinenring

Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Herr/Frau

.....
zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November 2/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate November und Dezember in Rechnung, die restlichen 3/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate Jänner, Februar und März sowie alle angefallenen Stunden die nicht in der Jahresgrundpauschale inkludiert sind (>30 Std.) werden mit Ende März in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2024/2025, das heißt in der Zeit von 1. November 2024 bis 31. März 2025. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei dies falls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Die Gemeinde kann den Vertrag jederzeit aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		



entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde
in der Sitzung am genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.
Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

....., am

(Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)
....., am



Antrag einstimmig genehmigt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

11. Winterdienst - Ladevorrichtung für Streugut

Abgesetzt.

12. Grundstücksangelegenheiten

Abgesetzt.

13. Bericht Bürgermeisterin

- Baustartbesprechung mit der NÖGIG, erste Straßenbegehung bereits erfolgt. Fertigstellung Jänner 2026. Hauptstrang von Klein-Wien nach Palt wird zuerst errichtet und im Anschluss die Nebenstraßen. Eigentümer, die eine Bestellung abgegeben haben, werden von der Baufirma zur Hausanschlussbegehung eingeladen.
- Dorfzentrumsprojekt – Baueinreichungen werden noch nachgeschärft
- Katastrophenschäden schätzungsweise 60 private Liegenschaften betroffen. Wesentlich höhere Schäden in öffentlichen Bereichen durch die Hochwasserdauer. Evaluierung des Einsatzes mit den Feuerwehren hat ebenfalls stattgefunden.

14. Anfragen und Berichte

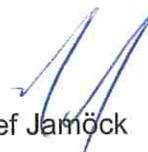
- GR Pasrucker – Anfrage USV Furth zur Übernahme der Patronanz am 26.10.2024
- Vbgm. Farasin – Start Kleinprojekte im Straßenbau starten noch im Oktober
- Vbgm. Farasin – Kreisverkehr bei ADEG wurde mit Trockenwiesenmischung eingesät
- GR Gerhild Schabasser fragt an, bis wann der Wehrbachweg wieder frei ist
 - o Bgm. Berger teilt mit, dass eine Begehung mit der Abteilung Wasserbau erfolgen muss, welche aber voraussichtlich erst in 5-8 Wochen erfolgen wird
- GGR Dürauer – Landesgartenschau in Furth im Wald – Schaugarten der Gemeinde Furth bei Göttweig gemeinsam mit Winzern. Eröffnung am 22.05.2025
- GR Strohmayer – Projektmarathon der Landjugend – Hütte für Landesgartenschau und Aufenthaltsbereich für Beachvolleyballplatz

Die Bürgermeisterin



Mag. Gudrun Berger

Der Schriftführer



Josef Jamöck

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Genehmigt in der Sitzung am 27. 11. 2024

Michael Jany
Schwarz / EGG
Sty
M. Schwaner-Kocher

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			